

gen Folge geleistet hat, und falls nicht, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, um dies sicherzustellen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3660. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3690. Sitzung am 16. August 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Januar 1996 betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)¹

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1054 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/541 und Add.1, 2 und 3)"¹³.

Resolution 1070 (1996) vom 16. August 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1044 (1996) vom 31. Januar 1996 und 1054 (1996) vom 26. April 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 1996¹⁴,

Kenntnis nehmend von den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen vom 31. Mai¹⁵, 24. Juni¹⁶ und 2. Juli 1996¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien bei den Vereinten Nationen vom 10. Juli 1996¹⁸,

zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba und davon überzeugt, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

¹³ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

¹⁴ Ebd., Dokumente S/1996/541 und Add.1-3.

¹⁵ Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/402.

¹⁶ Ebd., Dokument S/1996/464.

¹⁷ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/513.

¹⁸ Ebd., Dokument S/1996/538.

feststellend, daß das Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in seinen Erklärungen vom 11. September⁴ und vom 19. Dezember 1995⁵ die Auffassung vertreten hat, daß der Mordanschlag auf Präsident Mubarak nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern außerdem ganz Afrika geglolten habe,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus bislang nicht Folge geleistet hat,

davon Kenntnis nehmend, daß die Organisation der afrikanischen Einheit weiter darum bemüht ist, sicherzustellen, daß Sudan den Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus Folge leistet, und mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit nicht angemessen reagiert hat,

zutiefst beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen nicht Folge geleistet hat,

erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen durch die Regierung Sudans eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen und die wirksame Durchführung der Resolutionen 1044 (1996) und 1054 (1996) sicherzustellen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt erneut*, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen vollständig und ohne weiteren Verzug Folge leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die in Ziffer 3 der Resolution 1054 (1996) enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, und ersucht diejenigen Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, dem Generalsekretär so bald wie möglich über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, daß alle Staaten einem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, wenn dieses Luftfahrzeug in Sudan zugelassen ist oder im Eigentum der Sudan Airways steht oder von

diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an dem die Sudan Airways eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten, oder wenn es im Eigentum der Regierung oder öffentlicher Behörden Sudans steht oder von ihnen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an dem die Regierung oder öffentliche Behörden Sudans eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten;

4. *beschließt außerdem*, daß er neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution das Datum des Inkrafttretens der in Ziffer 3 festgelegten Bestimmungen und alle

Aspekte der Modalitäten ihrer Durchführung festlegen wird, sofern er nicht vor diesem Zeitpunkt auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorgelegten Berichts beschließt, daß Sudan die in Ziffer 1 enthaltene Forderung befolgt hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. November 1996 einen Bericht über die Befolgung der Bestimmungen von Ziffer 1 durch Sudan vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3690. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA¹

Beschlüsse

Am 13. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Zwischenbericht vom 30. Januar 1996 über die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda³ behandelt.

Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihrer Bemerkung überein, daß die Vereinten Nationen in Ruanda nach wie vor eine nützliche Rolle spielen. Sie ermutigen Sie, mit der Regierung Ruandas sowie den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen Konsultationen über die geeignete Art der Rolle aufzunehmen, die die Vereinten Nationen nach dem Auslaufen des letzten Mandatszeitraums der Mission am 8. März 1996 spielen könnten. Eine solche Präsenz sollte den Prozeß der Herstellung und Konsolidierung eines Klimas relativer Normalität und Stabilität unterstützen. Sie sehen mit Interesse Ihrem nächsten Bericht vor dem 8. März 1996 entgegen, der Ihre Empfehlungen über die Art und das Mandat einer weiteren Präsenz der Vereinten Nationen in Ruanda enthalten wird.

Die Ratsmitglieder legen Ihnen eindringlich nahe, im Lichte der einmaligen Umstände und der jüngsten Geschichte Ruandas bei der Lösung der Frage der weiteren Verwendung der Ausrüstungsgegenstände der Mission flexibel vorzugehen, jedoch im Rahmen der von der Ge-

neralversammlung festgelegten Vorschriften zu verbleiben."

Am 13. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich gebeten, Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. Januar 1996⁵ und für den damit übermittelten Zwischenbericht über die Tätigkeit der Internationalen Untersuchungskommission zu danken, die eingerichtet wurde, um Berichte über den Verkauf oder die Lieferung von Waffen an die ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte unter Verstoß gegen das Waffenembargo des Sicherheitsrats sowie die Behauptungen zu untersuchen, wonach diese Streitkräfte eine Ausbildung erhalten, um Ruanda zu destabilisieren.

Die Ratsmitglieder unterstreichen die Bedeutung, die sie der Tätigkeit der Kommission und den von ihr durchgeführten Untersuchungen beimessen. Sie betonen, daß die Regierungen, sofern noch nicht geschehen, den Ersuchen der Kommission um Auskunft entsprechen müssen. Sie stellen fest, daß die Zusammenarbeit der Regierung Zaires für den erfolgreichen Abschluß der Tätigkeit der Kommission besonders wichtig ist, und geben nachdrücklich ihrer Erwartung Ausdruck, daß diese Zusammenarbeit im Einklang mit Ratsresolution 1013 (1995) gewährt werden wird.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse, den in Resolution 1013 (1995) erbetenen Bericht zu gegebener Zeit zu erhalten."

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

² S/1996/103.

³ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/61.

⁴ S/1996/104.

⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/67.